

## **Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)**

Der Verwaltungsrat der gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen hat in seinen Sitzungen am 18.05.2016 bzw. 06.04.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat nimmt den „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016“ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB – Audit und die Stellungnahme des Vorstandes des IT-Verbundes Uelzen zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss – unter Gremienvorbehalt – fest (vgl. § 5 Abs. 3 lit. d.) der Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen).
2. Für die Haushaltsjahre 2014 - 2016 wird – unter Gremienvorbehalt – beschlossen, die Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge direkt in Verbindlichkeiten bzw. Forderungen umzubuchen.
3. Dem Vorstand wird gem. § 5 Abs. 3 lit. f) der Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen – unter Gremienvorbehalt – die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt.

Die Gremien aller Träger haben den o.g. Beschlüssen vollumfänglich zugestimmt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen von der FB-Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, geprüft. Der Bericht vom 27.02.2017 enthält den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„An die Gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen, Uelzen

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen, Uelzen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 24 Abs. 1 Satz 2 KomAnstVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt sowie darauf, ob die Anstalt wirtschaftlich geführt wird.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsführung der Anstalt liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt sowie darüber, ob die Anstalt wirtschaftlich geführt wurde, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 24 KomAnstVO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Anstalt wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 270) durchgeführt. Ob die Anstalt wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Haushaltplans beurteilt. Dabei

ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen hat am 13.03.2017 mitgeteilt, dass sich ergänzende Bemerkungen entsprechend § 27 Absatz 3 Satz 2 KomAnstVO zum Prüfbericht nicht ergeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom Tage der Bekanntmachung für sieben Tage Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, beim IT-Verbund Uelzen, Taubenstraße 4, 29525 Uelzen, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Uelzen, 10.07.2017

IT-VERBUND UELZEN

GEMEINSAME KOMMUNALE ANSTALT



Andreas Hense (Vorstand)